

**Inhalt:**

- 1. Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/92 (5) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1D**
- 2. Impressum**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

1. Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat am 30.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Beschluss über den

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6/92 (5) Wohngebiet Lindhorster Weg Teil 1D gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung (Teil A) und dem Umweltbericht (Teil B) liegen während der Dienstzeiten vom:

18. April 2017 bis zum 3. Mai 2017

Montag und Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, Stabsstelle Stadtentwicklung, Raum 102, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 öffentlich aus. Während der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

2. Des Weiteren hat der Stadtrat am 30.03.2017 die Aufhebung folgender Bauleitplanungen beschlossen:

- Aufhebung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldhotel Küchenhorn“ und

- Aufhebung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/92 Gewerbegebiet Glindenberg, über den Bereich: LIIO170 nach Rothensee - BAB A2 - Abstiegskanal/Mittellandkanal/Schiffshebewerk

Jedermann kann die Aufhebung der Satzung in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, Stabsstelle Stadtentwicklung, Raum 102, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, Stabsstelle Stadtentwicklung, Raum 102, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25 geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

3. Des Weiteren erklärte der Stadtrat auf seiner Sitzung am 30.03.2017 seine Zustimmung zur Absicht der Verwaltung, gemäß der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen derzeit keinen Lärmaktionsplan zu erarbeiten.

Der Beschluss, dass derzeit kein Lärmaktionsplan erarbeitet werden soll, ist während der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, Stabsstelle Stadtentwicklung, in 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, Raum 102 einzusehen.

M. Stichnoth
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 04.04.2017

Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeister Martin Stichnoth

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt

2/338
#6635704-1